

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 056-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.274

Eingereicht am: 13.03.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 17.03.2016

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Integrationsgesetzgebung dahingehend anzupassen, dass ein fortschreitender und überprüfter Spracherwerb obligatorisch ist
2. die Sanktionen bei Nichterfüllung soweit nötig anzupassen

Begründung:

Aktuell regelt die Integrationsverordnung vom 22.10.2014 (BSG 124.111) in Artikel 9 und insbesondere im vorliegend interessierenden Artikel 10 Absatz 1 mit Bezug zu Art. 8 die Bedingungen zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung. Dabei wird nicht verlangt, dass der Besuch einer Sprachschule auch erfolgreich absolviert wird. Es genügt grundsätzlich der Besuch von 80 Prozent der Unterrichtszeit. In Ausnahmefällen kann auch der Nachweis eines «angemessenen Fortschritts» im Spracherwerb erbracht werden.

Ziel des Vorstosses:

Es geht darum,

1. dass der Staat die Anforderungen an eine erfolgreiche Integration im Zusammenhang mit dem Spracherwerb deutlicher formuliert
2. den Erfolg des Spracherwerbs mittels messbaren und klaren Zielen zu definieren
3. die Motivation zur Erfüllung des geforderten Spracherwerbs mittels griffiger Sanktionen zu fördern

Ein wesentlicher Teil einer erfolgreichen Integration von Ausländerinnen und Ausländern bildet die Sprachkompetenz. Die staatlichen Rahmenbedingungen sollten deshalb so festgelegt werden, dass für die betroffenen Menschen eine echte Motivation besteht, eine Landessprache in genügendem Masse zu erlernen. Dazu benötigt es klar definierte Ziele, deren Erreichung mittels Sprachprüfungen ermittelt werden. Lediglich der Besuch von Sprachkursen garantiert noch keinen Spracherwerb.

Zur Erhöhung der Motivation sind sodann die rechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend zu präzisieren, dass bei Nichterreichung des definierten Spracherwerbs Sanktionen bis hin zum ausnahmslosen Wiederruf einer Aufenthaltsbewilligung vorzusehen sind.

Hierbei wird es wichtig sein, möglichst frühzeitig feststellen zu können, ob ein solcher Spracherwerb erzielt wird und damit verbunden auch zeitnah allfällige Konsequenzen androhen bzw. umsetzen zu können. Allenfalls nötige Ausnahmen bzw. Auffangregelungen sollen so formuliert werden, dass sie die seltene Ausnahme bleiben. Damit wird ein frühzeitiges Engagement der Migrantinnen und Migranten gefördert, was für den Erfolg der Integrationsbemühungen zentral ist, wie viele verschiedene Studien unwidersprochen belegen.

Begründung der Dringlichkeit: Die sich abzeichnende Zunahme der internationalen Wanderbewegung führt zu einer raschen Veränderung der Bevölkerungsstruktur auch im Kanton Bern. Eine rasche Umsetzung eines Spracherwerbsobligatoriums ist deshalb von zentraler Wichtigkeit für den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg und die Integration der betroffenen Personen.

Verteiler

- Wählen Sie ein Element aus
- Grosser Rat